Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Bürgerschaft

Beteiligte Ämter:

Vorlage-Nr: Status:

2020/BV/0912 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 09.04.2020

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Sitzungsdienst

Genehmigung der Entscheidung des Hauptausschusses vom 14.04.2020 zur Vorlage Nr. 2020/BV/0862

Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): "Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 15 WE und mit Tiefgarage" Rostock, Fichtenweg 6, Az.: 00180-20

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

29.04.2020 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft genehmigt die vom Hauptausschuss in der Sitzung am 14.04.2020 unter der Vorlagennummer 2020/BV/0862 getroffenen Entscheidungen zu dem Gegenstand "Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): "Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 15 WE und mit Tiefgarage" Rostock, Fichtenweg 6, Az.: 00180-20".

Beschlussvorschriften:

§ 35 Abs. 2 S. 5 Kommunalverfassung M-V

§ 36 BauGB

§ 22 Abs. 2 S. 3 KV M-V i. V. m. § 7 Abs. 5 Hauptsatzung

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2020/BV/0862 des Hauptausschusses vom 14.04.2020

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat am 14.04.2020 die im Beschlussvorschlag näher bezeichneten Entscheidungen getroffen.

Vor der eigentlichen materiellen Entscheidung hat der Hauptausschuss entschieden, die Angelegenheit stellvertretend für die Bürgerschaft an sich zu ziehen und die Entscheidung in der Sache anstelle des Bau- und Planungsausschusses zu treffen.

Vorlage **2020/BV**/0912 Ausdruck vom: 25.05.2020
Seite: 1

Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach der Bestimmung des § 36 BauGB ist eine Angelegenheit, über die innerorganisatorisch die Gemeindevertretung zu entscheiden hat. Die Bürgerschaft hat in § 7 Abs. 5 Hauptsatzung von der ihr eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Entscheidungsbefugnis zu delegieren. Die Befugnis ist auf den Bau- und Planungsausschuss übertragen. § 22 Abs. 2 S. 3 KV M-V eröffnet der Gemeindevertretung die Möglichkeit, über solche "delegierten" Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Dies setzt allerdings voraus, dass vor der Entscheidung in der Sache eine gesonderte Entscheidung darüber getroffen wird, die eigentlich delegierte Entscheidung ausnahmsweise selbst zu treffen, sogenannte Ansichziehung. Von diesem Recht der Ansichziehung hat der Hauptausschuss anstelle der Bürgerschaft Gebrauch gemacht.

Sitzungen der Ausschüsse finden seit der 12. KW nicht mehr statt. Das notwendige Einvernehmen konnte daher vom Bau- und Planungsausschuss nicht eingeholt werden. Die Ansichziehung war das in dieser Ausnahmesituation geeignete Instrument, um in der Sache die Entscheidung zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung M-V ist für beide Entscheidungen die Gemeindevertretung ursprünglich zuständig. Der Hauptausschuss hat die Entscheidungen als dringlich angesehen und anstelle der Bürgerschaft, die wegen der gebotenen Einschränkungen in Folge der Pandemie bis zum heutigen Tage ihre Sitzungen ausgesetzt hat, entschieden.

Nach § 35 Abs. 2 S. 5 KV M-V hat die Bürgerschaft darüber zu befinden, ob die getroffenen Entscheidungen genehmigt werden.

Finanzielle	Auswirkungen:
-------------	---------------

Claus Ruhe Madsen

Vorlage **2020/BV**/0912 Ausdruck vom: 25.05.2020 Seite: 2